

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Hirschberg a.d.B. vom 25. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Änderung der Satzung vom 21. November 2006.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 30. November 2010 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- a) den ersten Hund 96,00 €
- b) für jeden weiteren Hund 192,00 €
- c) den ersten Kampfhund 480,00 €
- d) für jeden weiteren Kampfhund 960,00 €

Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden, nach vollen Monaten berechneten, Bruchteil der Jahressteuer.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Bestimmung des § 5 Absatz 1 in der Fassung vom 25. Oktober 2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener

Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
- die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hirschberg a.d.B., den 30. November 2010


Manuel Just
Bürgermeister

